

12. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation

Artikel I

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Vor den ersten Absatz, der mit „Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. [...]“ beginnt, wird „(1)“ hinzugefügt.
- b) Nach dem ersten Absatz wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Text

„(2) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 15, 15a entsprechend. § 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Durchführung von hybriden Sitzungen nicht zulässig ist bei Sitzungen, in denen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung diskutiert und beschlossen werden. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass beide Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses die grundsätzliche Bedeutung einer Angelegenheit gemeinsam festlegen müssen. § 15a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).“

hinzugefügt.

§ 11 lautet nun insgesamt wie folgt:

„(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstände der autonomen Rechtsetzung betreffen, Ausschüssen übertragen. Zu den Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreterinnen/ Stellvertreter von Mitgliedern eines Selbstverwaltungsorgans bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 8 Absatz 3 der Satzung regeln (§ 66 Absatz 1 SGB IV).

(2) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 15, 15a entsprechend. § 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Durchführung von hybriden Sitzungen nicht zulässig ist bei Sitzungen, in denen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung diskutiert und beschlossen werden. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass beide Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses die grundsätzliche Bedeutung einer Angelegenheit gemeinsam festlegen müssen. § 15a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).“

2. Es wird ein neuer Paragraph 15a mit Überschrift hinzugefügt, der wie folgt lautet:

„§ 15a
Hybride und digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).

(2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf formlosen Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 7 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Ein Mitglied des Selbstverwaltungsorgans hat seine audiovisuelle Sitzungsteilnahme im Sinne des Satzes 1 so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung technisch und datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann; das Nähere wird durch die Geschäftsordnungen geregelt. Die Sitzungsleitung muss am Sitzungsort anwesend sein.

Nicht zulässig ist die Durchführung von hybriden Sitzungen bei

1. konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV).
2. Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes, in denen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung diskutiert und beschlossen werden.

(3) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere

1. bei Sitzungen der Vertreterversammlung
 - a) Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte auf Vorschlag des Vorstandes (§ 13 Nummern 4, 4a der Satzung),
 - b) Beschlussfassung über die Satzung und ihre Nachträge (§ 13 Nummer 5 der Satzung),
 - c) Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 13 Nummer 6 der Satzung),
 - d) Feststellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans (§ 13 Nummer 7 der Satzung),
 - e) Beschlussfassung über den Gefahr tariff und den Versichertentariff (§ 13 Nummer 9 der Satzung),
 - f) Beschlussfassung über eine Vereinigung mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 13 Nummer 10 der Satzung),
 - g) Beschlussfassung über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Dienstordnungsangestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (§ 13 Nummer 15 der Satzung),
 - h) Beschlussfassung über Prüfungsordnungen (§ 13 Nummer 16 der Satzung);
2. bei Sitzungen des Vorstandes
 - a) Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und der/des Vorsitzenden der Geschäftsführung aus deren Mitte (§ 17 Nummern 2, 2a der Satzung),
 - b) Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Dienstordnungsangestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (§ 17 Nummer 4 der Satzung),
 - c) Entscheidungen über arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 17 Nummern 5, 6, 7 und 8 der Satzung, wenn diese mit einer persönlichen Vorstellung der betroffenen Personen in der Sitzung verbunden sind,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans und des Nachtragshaushaltsplans, Einwilligung in

- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 17 Nummer 9 der Satzung),
- e) Beschlussfassung über die Umlage und über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 17 Nummer 11 der Satzung),
- f) Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung (§ 17 Nummer 25 der Satzung).

Darüber hinaus kann die grundsätzliche Bedeutung von Angelegenheiten von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung gemeinsam festgelegt werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- oder Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Der Ausnahmefall nach Satz 1 wird von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung gemeinsam festgestellt. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung oder elektronische Abstimmungstools möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnungen geregelt.

(6) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV). Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.

(7) Die Berufsgenossenschaft hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Berufsgenossenschaft liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV).

3. § 20 wird wie folgt abgeändert:

- a) § 20 Absatz 1 Nummer 2 wird um einen Halbsatz hinter „Entscheidungen über Rentenerhöhungen und Rentenherabsetzungen“ wie folgt ergänzt: „wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse.“

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 lautet nun wie folgt:

„2. Entscheidungen über Rentenerhöhungen und Rentenherabsetzungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,“

- b) Es wird ein neuer Absatz 6 ergänzt der wie folgt lautet:

„(6) Die Ausschüsse können schriftlich abstimmen. Wenn ein Mitglied des Rentenausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 SGB IV).“

- c) Es wird ein neuer Absatz 7 ergänzt der wie folgt lautet:

„(7) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 15, 15a entsprechend. § 15a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Durchführung von hybriden Sitzungen nicht zulässig ist bei Sitzungen, in denen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung diskutiert und beschlossen werden. § 15a Absatz 2 gilt außerdem mit der Maßgabe, dass beide Mitglieder des Rentenausschusses einer hybriden Sitzungsteilnahme zustimmen müssen. § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass beide Mitglieder des Rentenausschusses die grundsätzliche Bedeutung einer Angelegenheit gemeinsam festlegen müssen. § 15a Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn das andere Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).“

4. § 21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Hinter den Verweisen auf §§ 12, 18 und 20 Absatz 3 wird ein Komma sowie die Verweise auf die Absätze 6 und 7 hinzugefügt.

§ 21 Absatz 5 lautet nun wie folgt:

„(5) Die §§ 12, 18 und 20 Absatz 3, 6 und 7 der Satzung gelten entsprechend.“

5. § 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von 26.000 Euro wird durch einen Betrag von 29.000 Euro ersetzt.

§ 47 Absatz 1 lautet nun wie folgt:

„Für die Berechnung der Beiträge und Geldleistungen der Versicherten nach § 46 der Satzung gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 29.000 Euro.“

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I Nummer 1 bis 4 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung zu Artikel I Nummer 5 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 05.12.2024.

gez. Witzke
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation am 5. Dezember 2024 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, 23. Dezember 2024, 112 – 10502#00010#0002
Bundesamt für Soziale Sicherung, im Auftrag, gez. Kost